Empfehlungen von CURAVIVA BE – Version 2019
Dieser Vertrag lehnt sich an die Empfehlungen des Vertrages von CURAVIVA Schweiz an und ist auf die Bedingungen im Kanton Bern angepasst. Die Institutionen können/müssen diesen auf ihre besonderen Bestimmungen anpassen.

## Pensionsvertrag (Muster)zwischen

**Name Institution:**

**(nachfolgend Institution genannt)**

 **und**

1. Bewohner/Bewohnerin

## Vorname, Name:

## Geboren am:

1. Bewohner/Bewohnerin (bei Paaren im selben Zimmer / in derselben Wohnung)

## Vorname, Name

**Geboren am:**

**(nachfolgend der/die Bewohnende genannt)**

**Vertreten durch**

Für den Fall, dass der/die Bewohnende urteilsunfähig ist, sind für den Abschluss dieses Vertrages sowie für die aus dem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten folgende Personen zur Vertretung berechtigt (Kaskadenordnung gemäss Art. 378 ZGB):

1. die in einem Vorsorgeauftrag oder in einer Patientenverfügung bezeichnete Person
2. der Beistand (mit schriftlicher Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde)
3. der Ehegatte oder der eingetragene Partner
4. die Person, welche mit dem/der Bewohnenden einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und regelmässig und persönlich Beistand leistet
5. die Nachkommen, wenn sie dem/der Bewohnenden regelmässig und persönlich Beistand leisten
6. die Eltern, wenn sie dem/der Bewohnenden regelmässig und persönlich Beistand leisten
7. die Geschwister, wenn sie dem/der Bewohnenden regelmässig und persönlich Beistand leisten

**Name und Vorname:…………………………………………………………………………………..**

Bei Ehepartnern wird ein gemeinsamer solidarischer Vertrag abgeschlossen. Dabei sind im Vertrag beide Partner aufgeführt. Änderungen müssen von beiden Partnern beantragt/genehmigt werden; dies betrifft auch die Kündigung des Vertrages.

 **1. Wohnobjekt**

* 1. **Die/der Bewohnende zieht ab ……………………** (Datum) **ein und kann sämtliche Aufenthalts- und Freizeiträume mitbenutzen.

	Einzel-/Zweibettzimmer/Ehepaarzimmer Nr……………………….., im Haus…………………………………..**(nachfolgend Wohnobjekt genannt)

  Einzelzimmer mit Dusche
 Zweibettzimmer  ohne Dusche
 Ehepaarzimmer  mit Bad
 Möbliert  unmöbliert
 Pflegebett, Nachttisch gemeinsame Toilette sowie Dusche/Bad
 Kellerabteil  weitere....
 Estrichabteil weitere...

Das Wohnobjekt wird in einem guten und sauberen Zustand übergeben. Allfällige Mängel werden schriftlich festgehalten.

Beim Eintritt in die Institution werden der/dem Bewohnenden folgende Schlüssel übergeben: Schlüssel Nr. ………… Diese werden separat quittiert. Bei Verlust eines Schlüssels kann die Institution die Schlüssel, resp. das Schloss auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners ersetzen/ändern lassen.

* 1. Die/der Bewohnende kann Erneuerungen und Änderungen am Wohnobjekt nur in Absprache mit der Heimleitung vornehmen. Dies jedoch auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf Entschädigung eines allfälligen Mehrwertes. Die/der Bewohnende geht mit dem Wohnobjekt sorgfältig um.
	2. Die Institution stellt im Wohnobjekt Anschlussmöglichkeiten für Telefon, Radio und Fernsehen zur Verfügung. Der/die Bewohnende ist für die Geräte und deren Installation, für die Anmeldung und die Gebühren selber verantwortlich. Die Rechnung der Serafe, welche die Abgabe für Radio und Fernsehen bei der Institution und als Kollektivhaushalt einkassiert, kann allen Bewohnenden anteilsmässig in Rechnung gestellt werden, auch Personen mit Ergänzungsleistungen.
	3. Der/die Bewohnende ist für die Sicherheit seiner/ihrer mitgebrachten Gegenstände selber verantwortlich und sorgt für den Abschluss einer Mobiliarversicherung. Persönliches Mobiliar, Hausrat und Wertsachen der Bewohnenden sind nicht durch die Institution versichert. Für Bargeld, persönliche Gegenstände und Wertsachen kann keine Haftung übernommen werden.
	Der/die Bewohnende verpflichtet sich für den Abschluss respektive die Weiterführung einer Privathaftpflicht- und einer Einbruchsachversicherung.
	4. Bei einer Kündigung ist das Wohnobjekt von der/dem Bewohnenden in gutem Zustand und vollständig geräumt abzugeben. Allfällige durch die/den Bewohnenden verursachten Schäden am Wohnobjekt können in Rechnung gestellt werden. Die Schlüssel sind der Institution abzugeben. Die Schlussreinigung wird gemäss der diesem Vertrag beiliegenden Preisliste verrechnet.

1. **Tarife/Rechnungsstellung**
	1. Die/der Bewohnende wird gemäss den Vorgaben von ((BESA oder RAI)) der 13 Pflegebedarfsstufen eingestuft. Es gilt die ärztlich verordnete Pflegebedarfsstufe.
	Die/der Bewohnende bzw. die gesetzliche Vertretung verpflichtet sich, den Heimtarif der jeweils gültigen Pflegebedarfsstufe gemäss der beiliegenden Preisliste zu bezahlen. Damit sind alle Leistungen abgegolten, die in der beiliegenden Übersicht für die in den Heimtarifen enthaltenen Leistungen aufgeführt sind.
	2. Bei einer Einteilung in eine andere Pflegebedarfsstufe durch schriftliche Verordnung der Ärztin/des Arztes wird der Heimtarif gemäss der diesem Vertrag beiliegenden Preisliste sofort angepasst.
	3. Änderungen der Heimtarife sind der Bewohnerin/dem Bewohner unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
	4. Die/der Bewohnende, bzw. die gesetzliche Vertretung, verpflichtet sich, bezogene Leistungen die nicht im Heimtarif enthaltenen sind, gemäss der beiliegenden Preisliste zusätzlich zu bezahlen.
	5. Während eines Spital- oder Kuraufenthaltes und bei Ferienabwesenheiten der Bewohnerin/des Bewohners wird gemäss der diesem Vertrag beiliegenden Preisliste Rechnung gestellt.
	6. Für Leistungen der Akut- und der Übergangspflege stellt die Institution gestützt auf Artikel 7b Abs. 2 KLV sowohl dem Kanton wie auch dem Krankenversicherer des/der Bewohnenden jeweils den zu finanzierenden Anteil direkt in Rechnung.
	7. Stirbt die/der Bewohnende endet dieser Vertrag mit der Räumung des Zimmers, spätestens aber 30 Tage nach dem Todesstag. Bis zur Räumung des Zimmers wird den Erben eine Gebühr gemäss der diesem Vertrag beiliegenden Preisliste verrechnet.
	Wird das Zimmer nicht fristgerecht geräumt, ist die Institution berechtigt, auf Kosten der Erbschaft die Räumung des Wohnobjektes der/des Verstorbenen vorzunehmen und sämtliche Gegenstände auf Kosten der Erben zu lagern.
	8. Der Heimtarif sowie die zusätzlich zu verrechnenden Leistungen werden monatlich in Rechnung gestellt.
	9. Gerät die/der Bewohnende mit der Zahlung in Verzug, so hat sie/er einen Verzugszins von … (Empfehlung CURAVIVA Schweiz: 1% pro Monat) zu leisten. Bei Zahlungsverzug ist die Institution berechtigt, den Vertrag sofort ohne Einhaltung der einmonatigen Frist zu kündigen. (Art. 404 OR)
	10. Der/die Bewohnende hat vor dem Eintrittsdatum eine unverzinsliche Anzahlung für die anfallenden Kosten für Pflege und andere Dienstleistungen von Fr. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ zu hinterlegen. Der/die Bewohnende ist damit einverstanden, dass bei Beendigung des Pensionsvertrages noch offenstehende Verpflichtungen seinerseits/ihrerseits mit dem Depot verrechnet werden. Nach Beendigung des Pensionsvertrags wird das Depotgeld an die Anspruchsberechtigten überwiesen.
2. **Datenschutz/Schutz bei Urteilsunfähigkeit/Beschwerden**
	1. Mit der Unterschrift gibt der/die Bewohnende das Einverständnis, dass die persönlichen Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden.
	2. Bei Vorhandensein eines elektronischen Patientendossiers (EPD) informiert der/die Bewohnende die Institution über deren Zugriffsrechte, damit diese über die für eine bestmögliche Pflege erforderlichen Dokumente verfügen und ihrerseits gemäss den Vorschriften zum EPD ihren Pflichten nachkommen kann. Dabei orientiert sich die Institution an der nationalen und kantonalen Gesetzgebung und den behördlichen Empfehlungen. Die Institution stellt sicher, dass persönliche Daten – auch bezüglich Patientendossier – gemäss der Datenschutzgesetzgebung verwaltet werden.
	3. Durch die Unterschrift nimmt der/die Bewohnende Kenntnis davon und erteilt gleichzeitig sein/ihr Einverständnis dafür, dass die Institution in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Versicherers hin verpflichtet ist, dem Versicherer Akteneinsicht zu gewähren. Die Akteneinsicht dient zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs. Der/die Bewohnende hat das Recht, diese Akteneinsicht auf den Vertrauensarzt des Versicherers zu beschränken. Nimmt er/sie dieses Recht nicht wahr, kann die Institution der Administration des Versicherers die erforderliche Akteneinsicht gewähren. In diesem Falle entbindet der/die Bewohnende die Institution vom Arztgeheimnis und von der Schweigepflicht.
	4. Der/die Bewohnende wird ermutigt, nicht aber verpflichtet, einen Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung zu errichten und den Inhalt der Institution zu übermitteln. Nur wenn die Institution den Inhalt kennt, kann sie auch dementsprechend handeln.
	5. Die sich durch einen Vorsorgeauftrag legitimierende Person muss der Institution eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde aushändigen. In diesem Dokument sind die Befugnisse der bezeichneten Person aufgelistet. Das Vorhandensein eines Vorsorgeauftrages beim Zivilstandsamt oder die Kopie davon genügt allein noch nicht für die Legitimation der mit einem Vorsorgeauftrag betrauten Person gegenüber der Institution.
	6. Die Erfolgschancen einer Reanimation nach einem Herz-Kreislauf Versagen sind sehr gering, besonders bei betagten Menschen. Entsprechend bekennt sich die Institution zum grundsätzlichen Verzicht auf Reanimationshandlungen, ausser dies werde von Bewohnenden ausdrücklich gewünscht und könne von der Institution im Einzelfall tatsächlich gewährt werden. Hingegen werden lindernde Behandlungen oder Betreuungen jederzeit bis zum Lebensende durchgeführt.
	7. Der/die Bewohnende bzw. dessen/deren Vertretung nimmt zur Kenntnis, dass aktive Sterbehilfe und Beihilfe zum Suizid in den Räumlichkeiten der Institution untersagt sind. Ebenfalls sind Aktivitäten von Sterbehilfeorganisationen (wie Exit oder Dignitas) in der Institution nicht zugelassen. *[[Oder wenn zugelassen, entsprechend formulieren]]*
	8. Der/die Bewohnende erklärt sich mit der Verwendung von Fotos einverstanden, welche zum Beispiel an festlichen Anlässen aufgenommen werden, namentlich für Publikationen in Printmedien und online. Wird eine Verwendung nicht gewünscht, muss dies beim Eintritt mitgeteilt werden.
	9. Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Bewohnenden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Auch müssen diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Bewohnerin/des Bewohners oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu beseitigen.
	Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird der Bewohnerin/dem Bewohner und einer allfälligen Vertretungsperson die Massnahme erklärt. In einem Protokoll wird der Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme festgehalten. Die Vertretungsperson kann gegen diese Massnahme jederzeit bei der Erwachsenenschutzbehörde schriftlich, jedoch ohne Wahrung von Fristen, Beschwerde einreichen.
	Die Institution verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen und fördert soweit als möglich Kontakte gegen Aussen. Die Institution ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.
	10. Die/der Bewohnende kann sich formlos gegen unangemessene Behandlung beschweren. Bei Personen, die ihre Rechte nicht selber wahrnehmen können, steht dieses Recht ihren Angehörigen oder den mit ihrer gesetzlichen Vertretung betrauten Personen oder Behörden zu.
	Findet die/der Bewohnende in der Institution kein Gehör, steht als externe, unabhängige Beschwerdeinstanz die Bernische Ombudsstelle für Alters- und Heimfragen zur Verfügung.
	11. Die/der Bewohnende hat Anrecht auf freie Arztwahl.
	(*Heime, die diese gemäss Heimverordnung eingeschränkt haben, fügen dies hier ihren spezifischen Gegebenheiten entsprechend ein.)*

**4. Bestandteile des Vertrages/Inkrafttreten/Änderungen/Kündigung**

* 1. Durch ihre Unterschrift bestätigt die/der Bewohnende bzw. die gesetzliche Vertretung den Erhalt der nachfolgenden Unterlagen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden:

		1. Die Preisliste für die Heimtarife der 13 Pflegebedarfsstufen.
		2. Eine Übersicht über die in den Heimtarifen enthaltenen Leistungen.
		3. Die Übersicht und die Preise über die in den Heimtarifen nicht enthaltenen Leistungen, die zusätzlich zum Heimtarif verrechnet werden.
		4. Besondere Bestimmungen: ……………..
	2. Änderungen der unter Ziffer 1 - 4 aufgeführten Vertragsbeilagen bleiben vorbehalten. Geänderte Unterlagen sind der Bewohnerin/dem Bewohner mindestens 30 Tage vor deren Gültigkeit zu unterbreiten.
	3. Dieser Vertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253ff. des Obligationenrechts dar. Der Tarif ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394ff, des Obligationenrechts beurteilt.
	4. Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und erlischt insbesondere nicht bei Eintritt von Urteils- bzw. Handlungsunfähigkeit. Er kann von beiden Parteien, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, auf das Ende jeden Monats schriftlich aufgelöst werden. Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit muss die Kündigung durch die zur Vertretung berechtigte Person erfolgen.
	5. Bei Abwesenheiten von mehr als 30 aneinander folgenden Tagen kann der Vertrag von der Institution innert 10 Tagen aufgelöst werden.
	6. Die Institutionsleitung kann in begründeten Fällen der Bewohnerin ein anderes Zimmer zuweisen oder einem Umzugswunsch entsprechen. Der Zimmerwechsel löst keinen neuen Vertrag aus.
	7. Gerichtsstand ist der Ort, an dem die Institution ihre Leistungen erbringt.

Ort, Datum:

Unterschrift Institution:

Unterschrift Bewohnende/r:

(bei Urteilsunfähigkeit: Unterschrift Vertretung gemäss Kaskadenordnung)